

**Festansprache von Justizministerin Uta-Maria Kuder
anlässlich der Amtseinführung
des Präsidenten des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern,
Wolfgang Michael Kävenheim,
am 13. Januar 2012 in Greifswald**

Es gilt das gesprochene Wort!

Ich bin froh und erleichtert, Sie, meine Damen und Herren, so zahlreich und auch unversehrt an diesem besonderen Tag hier in Greifswald begrüßen zu können. Falls Sie es noch nicht richtig realisiert haben – heute ist Freitag, der 13. Nach Auswertungen des Allensbach-Institutes fürchtet sich jeder Elfte vor diesem Tag. Nach anderen Umfragen soll sogar jeder Dritte betroffen sein. In extremen Fällen führt diese Angst vor einem Freitag, dem 13., bei einigen Mitmenschen sogar dazu, dass sie Termine absagen oder sich an einem solchen Tag nicht aus dem Bett trauen. Um so mehr freut es mich, dass Sie alle sich von diesem Datum nicht haben abhalten lassen und heute nach Greifswald gekommen sind. Es ist schön, dass so viele Repräsentanten und Repräsentantinnen der Politik, des öffentlichen Lebens, der Justiz und der Finanzverwaltung unserer Einladung gefolgt sind. Dies ist sicherlich nicht nur der Tatsache geschuldet, dass es sich bei dem Finanzgericht um ein oberes Landesgericht handelt. Auch der Umstand, dass wir ungewöhnlich lange auf diesen Tag gewartet haben, hebt ihn in seiner Bedeutung über eine „normale“ Amtseinführung hinaus.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
herzlich willkommen. Ich freue mich sehr, dass die Vizepräsidentin des Landtages, Frau Schlupp, heute zu uns gekommen ist. Schön, dass Sie da sind. Sehr herzlich begrüße ich auch Sie, Frau Kohl, in Ihrer Funktion als Präsidentin des Landesverfassungsgerichts und gleichzeitig auch als Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts. Ich freue mich sehr, dass auch Sie, sehr geehrter Herr Abgeordneter des Bundestages Lietz, heute an der feierlichen Amtseinführung teilnehmen. Vielen Dank für Ihr Kommen. Ganz besonders freue ich mich auch darüber, dass Sie, Herr Professor Mellinghoff, heute zu uns nach Greifswald gekommen sind. Dass Sie sich darüber hinaus auch noch bereit erklärt haben, nachher zu uns zu sprechen, zeigt, dass Sie sich diesem Gericht noch sehr ver-

bunden fühlen. Ich begrüße auch die Staatssekretärin, Frau Gärtner und den Oberbürgermeister der Hansestadt Greifswald, Herrn Dr. König. Auch Ihnen, Herr Dr. König, vorab schon mal herzlichen Dank für das angekündigte Grußwort. Es ist mir eine große Ehre, heute auch Sie, sehr geehrte Präsidenten und Vizepräsidenten der Finanzgerichte, hier begrüßen zu können. Dass Sie so zahlreich erschienen sind, zeigt mir, dass unser Finanzgericht mit seinem neuen Präsidenten Herrn Kävenheim einen guten Ruf genießt. Genauso freue ich mich natürlich auch darüber, dass so viele Vertreter der Justiz aus unserem Land heute anwesend sind. Stellvertretend für alle Anwesenden aus diesem Kreis begrüße ich ganz herzlich

- den Präsidenten des Oberlandesgerichts, Herrn Thiele,
 - die Präsidentin des Landessozialgerichts, Frau Freund,
 - den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, Herrn Kampen
- und - den Generalstaatsanwalt, Herrn Trost

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
die Vielzahl der Gäste lässt es leider nicht zu, alle von Ihnen einzeln zu begrüßen. Für alle, die ich eben nicht namentlich nennen konnte, gilt selbstverständlich auch ein herzliches Willkommen.

Sehr geehrter Herr Kävenheim,
heute wollen wir Sie feierlich in Ihr Amt als Präsident des Finanzgerichts einführen. Ich freue mich aber auch darüber, dass Ihr Vorgänger, Herr Scharpenberg, den Weg aus Köln hierher an seine alte Wirkungsstätte gefunden hat.

Sehr geehrter Herr Scharpenberg,
mehr als 5 Jahre haben Sie das Finanzgericht als Präsident geleitet. In dieser Zeit haben Sie das Gericht wesentlich geprägt. Das Finanzgericht hatte mit Ihnen nicht nur einen ausgewiesenen Steuerrechtler als Präsidenten. Ihre Kenntnisse haben Sie u. a. in der Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen, beim Finanzgericht in Münster und als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesfinanzhof in München erworben. Darüber hinaus verfügten Sie auch in Verwaltungsdingen von Anfang an an Erfahrung. Und nicht zuletzt wurden Sie von Ihren Mitarbeitern hier in Greifswald nicht nur als Präsident, sondern auch als Mensch geschätzt. Sie haben stets ein offenes Ohr gehabt, wenn fachliche oder auch persönliche Anliegen an Sie herangetragen wurden.

Sehr geehrter Herr Scharpenberg,
Ich weiß, Sie sind mit einem lachenden und einem weinenden Auge gegangen. Schon allein wegen der Nähe zur Ostsee wären Sie – gerade als Taucher – gern noch länger in Greifswald geblieben. Verständlicherweise wollten Sie sich jedoch die Chance nicht entgehen lassen, ein noch größeres Finanzgericht zu leiten. Deshalb mussten wir Sie

ziehen lassen und mit ansehen, wie Sie hier ab- und in Köln wieder aufgetaucht sind. Für Ihre Tätigkeit hier am Finanzgericht Greifswald sehr herzlichen Dank.

Nun darf ich Sie, sehr geehrter Herr Kävenheim, der Öffentlichkeit als neuen Präsidenten des Finanzgerichts Greifswald vorstellen. Sie meinen bestimmt, das heutige Datum, Freitag, der 13. Januar, sei mehr oder weniger zufällig gewählt worden. Ich habe diesen Tag jedoch mit Bedacht ausgesucht. Ihrer Personalakte, sehr geehrter Herr Kävenheim, habe ich nämlich entnommen, dass sowohl der Freitag als auch die Zahl 13 eine wichtige Rolle in Ihrem Leben spielen. Geboren wurden Sie – noch völlig unverdächtig – an einem Sonntag im April 1948 in Oberwesel am Rhein. In Bezug auf ihre Kindheit und Jugend ist Ihre Personalakte unergiebig. Es lässt sich jedoch ablesen, dass Sie bald das Obere Mittelrheintal gen Norden – nach Berlin – verlassen haben. Dort legten Sie im Alter von 25 Jahren das Erste Juristische Staatsexamen ab. Die Referendarzeit verbrachten Sie in Niedersachsen. In Hannover legten Sie dann bereits im Alter von 28 Jahren das Zweite Juristische Staatsexamen ab. Im November 1976 kehrten Sie nach Berlin zurück und wurden Proberichter am Landgericht Berlin. Ab diesem Zeitpunkt tritt eine markante Häufung von Freitagen und der Zahl 13 in Ihrem Leben zu Tage. Auf den ersten Blick erscheint die Jahreszahl 76 noch unverdächtig. Dem geübten Betrachter fällt indes sofort auf, dass deren Quersumme – genau – 13 beträgt. Am 14. – (also 13 + 1) – Dezember 1979 wurden Sie zum Richter am Verwaltungsgericht Berlin ernannt.

Meine Damen und Herren,

Sie werden nicht erstaunt sein zu hören, dass dieser Tag ein Freitag war. Neben Ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrichter waren Sie, Herr Kävenheim, im Jahr 1989 neun Monate sog. Hilfsrichter am Oberverwaltungsgericht in Berlin, bevor Sie ab dem 1. Oktober 1989 für etwas mehr als 13 Monate an das Finanzgericht Berlin abgeordnet wurden. Dort konnten Sie Ihre Fähigkeit, dicke Bretter zu bohren, unter Beweis stellen. Das taten Sie besonders eindrucksvoll, so dass Sie schließlich im November 1990 zum Richter am Finanzgericht Berlin ernannt wurden. Nach mehr als 25 Jahren in Berlin – die kurze niedersächsische Episode einmal ausgeblendet – zog es Sie dann noch weiter in den Norden. Am 1. Mai 1997 folgten Sie dem damaligen Präsidenten des Finanzgerichts, Herrn Völker, nach Mecklenburg-Vorpommern. Sie ließen sich nach Greifswald versetzen und wurden zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der 1. Mai zwar ein Donnerstag war, wegen des Feiertages traten Sie Ihren Dienst in Greifswald jedoch an einem Freitag an. Neben Ihrer Tätigkeit als Vorsitzender Richter haben Sie, sehr geehrter Herr Kävenheim, durchgängig auch die Funktionen des IT-Koordinators und des Pressesprechers innegehabt und mit Leben erfüllt. Im September 1999 wollte auch das Justizministerium an Ihren besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen partizipieren. Ihnen wurde u. a. die Betreuung des sog. Twinning-Projektes mit Estland übertragen. Dabei ging es um Einzelprogramme zur

Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsvollziehern und Bewährungshelfern in Estland. Ihre Aufgabe, sehr geehrter Herr Kävenheim, bestand darin, die vertraglichen Modalitäten mit dem Langzeitberater zu erarbeiten. Das Finanzgericht war jedoch nicht bereit, 13 Monate auf Sie zu verzichten. Daher kehrten Sie Schwerin bereits nach 6 Monaten wieder den Rücken und widmeten sich weiter dem Steuerrecht. Am 12. August 2005 – ein Tag vor dem 13. und wiederum ein Freitag – wurden Sie zum Vizepräsidenten des Finanzgerichts ernannt. Seit dem 6. Dezember 2010 leiteten Sie das Finanzgericht knapp 13 Monate vertretungsweise, bis das Kabinett am 13. Dezember 2011 Ihrer Ernennung zum Präsidenten des Finanzgerichts zugestimmt hat.

Sehr geehrter Herr Kävenheim,
dieser kurze Abriss Ihrer persönlichen Daten zeigt: Was liegt näher, als für den Höhepunkt Ihrer beruflichen Karriere – die feierliche Einführung in Ihr neues Amt – einen 13. auszuwählen, der auch noch auf einen Freitag fällt?

Sehr geehrter Herr Kävenheim,
mehr als 22 Jahre widmen Sie sich jetzt dem Steuerrecht mit all seinen Facetten. Knapp 15 Jahre davon haben Sie am Finanzgericht in Greifswald verbracht. In dieser Zeit sind Sie ein Meister auf der Klaviatur des Steuerrechts geworden. Sie haben nicht nur die Rechtsprechung in Ihrem Senat, sondern auch die des gesamten Gerichts geprägt. Hervorzuheben ist auch, dass Sie sich intensiv um die fachliche Aus- und Weiterbildung nicht nur Ihrer Senatskollegen kümmern. Auch den einen oder anderen Referendar, der seine Station im Finanzgericht abgeleistet hat, haben Sie unter Ihre „Fachfitte“ genommen.

Sehr geehrter Herr Kävenheim,
als Vizepräsident und langjähriger kommissarischer Präsident des Finanzgerichts haben Sie neben Ihren fachlichen Qualitäten auch immer Ihre Führungseigenschaften unter Beweis gestellt. Ihre Mitarbeiter wussten und wissen, dass man sich auf Sie verlassen kann. Damit bieten Sie die Gewähr dafür, dass das Finanzgericht in unserem Land auch in Zukunft gut aufgestellt ist und sich den neuen Herausforderungen stellen kann. Eine dieser neuen Herausforderungen ist als „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ am 3. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie haben die Diskussion über das neue Gesetz verfolgt. In Deutschland gab es bisher keinen besonderen Rechtsschutz bei unangemessen langen Gerichtsverfahren. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat das seit vielen Jahren beanstandet. Ohne Reaktion. Es kam, wie es kommen musste: Der EGMR hat schließlich im September 2010 gegen Deutschland ein sogenanntes „Piloturteil“ erlassen und Deutsch-

land dazu verurteilt, dieses „strukturelle Defizit“ bis Dezember 2011 zu beheben. Dazu dient also das neue Gesetz. Es soll weiteren Verurteilungen durch den EGMR wegen überlanger Verfahrensdauer vorbeugen. Der Gesetzgeber hat sich dabei für eine flächendeckende Regelung unter Einbeziehung aller gerichtlicher Verfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren entschieden. Das neue Gesetz umfasst also auch finanzgerichtliche Verfahren. Nach den europäischen Vorgaben wäre dies zwar nicht erforderlich gewesen, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht auf Steuerstreitigkeiten anwendet. Es erscheint jedoch vernünftig, den gesetzlichen Schutz gegen überlange Gerichtsverfahren in Deutschland einheitlich zu regeln, also einen einheitlichen Rechtsschutzstandard für alle Gerichtszweige zu schaffen. Das neue Rechtsbehelfssystem ist zweistufig ausgestaltet: Im ersten – dem präventiven – Schritt müssen die Betroffenen das Gericht, das nach ihrer Ansicht zu langsam arbeitet, auf die Verzögerung hinweisen. Sie müssen also die sog. Verzögerungsrüge erheben. Der Richter erhält damit stets die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen und überlange Verfahren von vornherein zu vermeiden. Wer keine Rüge erhoben hat, kann auch keine Entschädigung verlangen. Es ist also ausgeschlossen, dass jemand dem Verfahren einfach seinen langen Lauf lässt und später entschädigt werden will. Wenn sich das Verfahren trotz der Rüge weiter verzögert, können die Betroffenen in einem zweiten Schritt – dem kompensatorischen Element – eine Entschädigungsklage erheben. Richtet sich die Entschädigungsklage gegen das Land, so ist im Bereich des Zivilrechts das OLG zuständig. Bei gegen den Bund gerichteten Klagen entscheidet der BGH. Im Übrigen bleibt die Entscheidung über die Entschädigungsklage in der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit. So entscheidet in der Verwaltungsgerichtsbarkeit z.B. das Oberverwaltungsgericht. Die im Referentenentwurf noch vorgesehene Zuständigkeit eines nicht spezialisierten rechtswegübergreifenden Obergerichtes ist damit nicht Gesetz geworden. Die Präsidenten der Finanzgerichte und der Präsident des Bundesfinanzhof haben im Anhörungsverfahren für ihren Bereich auf die regelmäßig steuerrechtlich schwierig zu beurteilenden Sachverhalte hingewiesen.

Dies gilt auch für die Beurteilung, ob das finanzgerichtliche Verfahren verzögert wurde. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe, diese Verfahren daher dem Bundesfinanzhof und nicht dem Oberlandesgericht zuzuweisen, ist nun Gesetz geworden. Wenn tatsächlich eine überlange Verfahrensdauer festgestellt wird, kann der Betroffene eine Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden verlangen, eine Art Schmerzensgeld für strapazierte Nerven. Die Entschädigungssumme dafür beträgt pauschal 1.200,- EUR pro Jahr. Daneben ist ein Ausgleich für materielle Nachteile vorgesehen. Die Gesetzesbegründung nennt dafür z.B. die Insolvenz des Prozessgegners während des Verfahrens. Bei Steuerstreitigkeiten kommt als ersatzfähiger Schaden in der Regel ein möglicher Zinsschaden in Betracht. Das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs ergibt sich allerdings nicht aus der isolierten Betrachtung der Dauer des Verfahrens, auch

wenn das in den Medien manchmal so dargestellt wird. Die Frage nach der Angemessenheit der Verfahrensdauer kann nicht abstrakt-generell beantwortet werden. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR läuft es auf eine Gesamtabwägung hinaus. Dabei sind neben - der Dauer der Verzögerung - auch die Schwierigkeit der Sache, - das Verhalten des Beschwerdeführers, - die Verhaltensweise des Gerichts - sowie die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung – jede Fachgerichtsbarkeit für sich – muss nun tragfähige Beurteilungsmaßstäbe dafür entwickeln, wann ein Verfahren unangemessen lang gedauert hat. Keine leichte Aufgabe.

Sehr geehrte Damen und Herren,
es hieße, Eulen nach Athen tragen, wenn ich Ihnen hier erläutern würde, dass man ein Zivilverfahren nicht mit einem Strafverfahren oder ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht mit einem Arbeitsgerichtsprozess vergleichen kann. Genauso lassen sich nicht alle finanzgerichtlichen Verfahren über einen Kamm scheren. Sie werden mir sicher zustimmen, dass es ein Unterschied ist zu entscheiden, wie lang der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist, wie der Einheitswert eines Grundstücks zu bestimmen ist oder wie bei einem großem Fußballverein die Aufwendungen für die Erlangung einer Spielberechtigung für einen neuen Spieler bilanziell zu berücksichtigen sind. Die tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten jedes einzelnen Falles müssen gewichtet werden. Dies ist ein wesentlicher Punkt bei der Beantwortung der Frage nach der Angemessenheit der Verfahrensdauer. Die Gründe für überlange Verfahrensdauer liegen in aller Regel auch nicht in der mangelnden Verfahrensförderung durch die Gerichte oder Staatsanwaltschaften. Auch das Verhalten der Parteien und Beteiligten oder Dritter spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle.

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir stehen erst am Anfang der neuen Aufgabe, den unbestimmten Rechtsbegriff der unangemessenen Verfahrensdauer zu konturieren. Die Herausarbeitung sachgerechter Kriterien wird sicherlich nicht einfach und nicht von Heute auf Morgen zu schaffen sein. Aber jede noch so lange Reise beginnt mit dem ersten Schritt. Man muss ihn nur wagen. Welche Folgen sich aus dem neuen Gesetz ergeben, insbesondere für die geltende Dogmatik, lässt sich jetzt – im Anfangsstadium – noch nicht absehen. Auch die sich daraus ergebende zusätzliche Belastung der Gerichte in unserem Land ist derzeit kaum vorhersehbar. Genauso wenig lässt sich heute abschätzen, welche finanziellen Forderungen auf unser Land zukommen können. Sicher vorhersagen lässt sich allerdings, dass das Gesetz einen erheblichen Anreiz für die Erhebung entsprechender Klagen bieten dürfte. Davon dürfen Sie sich jedoch weder verunsichern noch lähmen lassen.

Meine Damen und Herren,

an dieser Stelle sage ich ganz deutlich: Jeder hat Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit, aber, eine funktionierende Justiz bemisst sich nicht in erster Linie nach der Schnelligkeit der Entscheidungsfindung. In der Regel muss die Qualität der getroffenen Entscheidung im Vordergrund stehen. Die ganz überwiegende Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland und auch in unserem Land geführten Gerichtsverfahren werden in einer angemessenen Verfahrensdauer abgeschlossen. Damit halten wir auch internationalen Vergleichen stand. Wenn das neue Gesetz den Eindruck erweckt, dass unsere Gerichte und Staatsanwaltschaften in vielen Fällen zu langsam arbeiten, so ist das falsch. Diesem Eindruck müssen wir alle zusammen entgegenwirken. Tatsächlich ist diese neue Regelung nur für eine verschwindend geringe Zahl gerichtlicher Verfahren notwendig. Es wird immer Einzelfälle geben, in denen unglückliche Umstände zu einer grundgesetzwidrigen Verfahrensdauer führen. Für diese eng begrenzten Ausreißerfälle wurde das Gesetz geschaffen. Nur dafür bestand nach der Rechtsprechung des EGMR gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Es handelt sich gerade nicht um ein allgemeines Verfahrenbeschleunigungsgesetz, das müssen wir gegenüber den Erwartungen der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern immer wieder klarstellen. Ob die Schaffung des neuen Rechtsbehelfs in Zukunft überlange Verfahren verkürzen wird, muss sich zeigen. Der Praxistest steht noch aus. Ich kann Ihnen jedenfalls mitteilen, dass sich die Justizstaatssekretäre der Länder auf ihrem Treffen im April ausführlich mit diesem Thema befassen werden. Bis dahin werden erste Erfahrungen mit dem neuen Gesetz und seiner Anwendung in der Praxis vorliegen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich betone noch einmal: In der öffentlichen Diskussion um die Neuregelung ist bisher eine Selbstverständlichkeit ausgespart geblieben: Gute Rechtsprechung darf auch Zeit beanspruchen. Die Vermeidung überlanger Verfahren um den Preis eines unnötig „kurzen Prozesses“ wäre das gegenteilige Übel. Das will keiner. Die zügige Erledigung eines Rechtsstreites ist kein Selbstzweck, sie ist nach dem Rechtsstaatsprinzip in Ausgleich zu bringen mit einer umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des Streitfalls. Für Ihren Bereich, sehr geehrter Herr Kävenheim, bedeutet das: Erst die umfassende tatsächliche und rechtliche Würdigung des Sachverhalts bietet die Gewähr dafür, dass die gesetzlich geschuldeten Steuern festgesetzt und erhoben werden können. Jeder Steuerstreit dient dem Recht; er bezweckt die Steuergerechtigkeit. Diese dürfen wir nicht leichtfertig auf dem Altar der Schnelligkeit opfern.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie sehen, die Anforderungen, vor denen die Justiz insgesamt steht, wachsen ständig.

Sehr geehrter Herr Kävenheim,
ich bin froh, mit Ihnen einen Präsidenten an der Spitze des Finanzgerichts zu wissen,

der diesen Anforderungen gewachsen ist. Ich habe keinen Zweifel daran, dass Sie die großen Fußspuren, die Herr Scharpenberg hinterlassen hat, ausfüllen werden. Nicht nur das: Sie werden darüber hinaus an der einen oder anderen Stelle auch eigene Wegzeichen setzen. Die Geschicke des Finanzgerichts liegen bei Ihnen in guten Händen. Davon bin ich überzeugt. Hierbei wünsche ich Ihnen viel Erfolg, vor allem viel Freude und auch Erfüllung bei Ihrer neuen Tätigkeit.